

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 1 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen — Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen — Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen vom 10.11.2015, in Form der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2018, beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen vom 10.11.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises vom 23.11.2015, in Form der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2018, bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises vom 11.07.2018, wird wie folgt geändert:

I. Der § 31 Gebühren erhält folgende Fassung

§ 31 Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Hecklingen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
2. Die in der Friedhofsgebührensatzung ausgeführten Gebührensätze verstehen sich in jedem Falle als Netto-Gebührensätze. Ist oder wird die Stadt Hecklingen für die von der Gebühr erfasste Leistung umsatzsteuerpflichtig, so wird der durch Satzung festgelegte Gebührensatz mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Steuersatz beaufschlagt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den

Epperlein
Bürgermeister